

Exmissionsklage, Räumungsklage des Vermieters; siehe Miete.

exorcista siehe Banner.

Expatriierung, Entziehung der Staatsangehörigkeit (s. d.).

expensilatio s. Literalkontrakt.

Explosion s. Brandstiftung.

Export s. Handelspolitik.

expressa nocent, non expressa non nocent s. Bedingung (RöMk).

Expresser Bote. Politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, unterliegen gemäß Po 1 dem Postzwang, jedoch ist nach § 2 die Beförderung gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrn gestattet; ein Expresser darf aber nur von einem Absender abgeschickt sein und er darf dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen noch für andere zurückbringen. Unter expressem Boten versteht man hier einen solchen, welchen der Absender zur Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände annimmt. Ein Gelegenheitsbote, der schon aus einer anderen Veranlassung den Weg zurücklegt, gehört nicht hierher, z. B. nicht ein Arbeiter, der außerhalb des Erscheinungsortes wohnt und an dem Erscheinungsorte seine Arbeitsstätte hat, RGSt 24 30. „Fuhrer“ ist gleichbedeutend mit „Fuhrleute“, RGSt 19 112. Ein Führer eines zwischen zwei Orten verkehrenden Privatfuhrwerks kann nicht expresser Bote sein, RGSt 25 290. Der expresse Bote darf zwar eine Fahrgelegenheit, auch die Eisenbahn benutzen, er muß aber stets der alleinige Beförderer der Zeitungen bleiben; ist das Gewicht der Zeitungen so groß, daß er nicht imstande ist, sie selbst zu befördern, so ist nicht er der Beförderer, sondern das Fuhrwerk oder die Eisenbahn, eine solche Beförderung ist unzulässig, RGSt 38 139. Benutzt der Bote die Eisenbahn, so muß er die Zeitungen als Handgepäck bei sich führen und darf sie nicht als Reisegepäck aufgeben, RGSt 35 220; 37 98; er darf nicht mehrere Fahrkarten lösen, um die Zeitungspakete auf den von ihm nicht benutzten Sitzplätzen unterzubringen, RGSt 37 98. Während der Beförderung darf ein Wechsel in der Person des expressen Boten eintreten, RGSt 38 140. Absender ist derjenige, der den Boten abschickt, auch wenn er durch einen Angestellten den Vertrag mit ihm abschließt, RGSt 38 408. Unzulässig ist

es, daß eine Anzahl von Personen sich verabreden, einen gemeinsamen Boten abzuschicken, RGSt 2 274. Von einem Absender ist der Bote abgeschickt, wenn Miteigentümer, Mitherechtigter usw. die Beförderung des nämlichen Gegenstandes dem Boten übertragen, RGSt 38 409. Der Absender darf nicht unentgeltlich von andern Personen, auch nicht von Familienangehörigen, Sendungen entgegennehmen, um sie seinem Boten zur Mitnahme zu übergeben. Der expresse Bote darf von andern Personen postzwangspflichtige Sendungen nicht mitnehmen, wohl aber darf er solche Sendungen für den Absender zurückbringen und zwar auch von verschiedenen Personen, RGSt 2 275, es darf nur nicht dadurch die Vorschrift des Po 2 umgangen werden, RGSt 22 362.

^{Übers.}

expromissio (RR), Schuldübernahme (s. d.).

Expropriation s. Enteignung.

Exterritorialität (VölkerR). Die Unabhängigkeit des Staates besteht auch im Auslande für die ihn, den Staat, vertretenden Personen. Man versteht unter E die Ausnahmen von der Jurisdiktion des Staates, in dessen Gebiete jene Personen sich befinden. Die E gilt nicht nur für Personen (z. B. Staatshäupter, Gesandte, sowie für Konsula in nicht-christlichen Ländern), sondern auch für Personengesamtheiten, z. B. Truppen, die sich nach Völkerrecht in fremdem Lande befinden; für Sachen, z. B. Gesandtschaftshotels, ferner auch für Schiffe eines Souveräns mit diesem an Bord, für Kriegs- und Staatschiffe. — Bis ins Mittelalter galt das Personalitätsprinzip; später bis zur Gegenwart das Territorialprinzip, welches besagt, daß die Ausnahmen hiervon aus Utilitätsrücksichten gemacht seien. Nach Grotius ist die extritoriale Person oder Sache in den Aufenthaltsstaat nicht eingetreten (negative Fiktion); Bynkershoek sagt, sie sei im Heimatstaate verblieben (positive Fiktion). England und Amerika halten an beiden Fiktionen fest; Belgien und Italien, welche sich gegen die Fiktion erklären, verwenden den Sammelbegriff und erkennen nur einzelne Vorrechte an. Die herrschende Ansicht (Heffter, Bluntschli, von Bar, Störk) sieht in der E ein besonderes, durch autoritäre Vorschriften geschaffenes Institut. — Fraglich erscheint